



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2014
(OR. en)**

**8259/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0368 (COD)**

**CODEC 928
JAI 196
ENFOPOL 96
PROCIV 29
CADREFIN 62**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (**Erste Lesung**)
- Annahme des Rechtsetzungsakts (**RA + E**)
= Erklärung

Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Finnland, Griechenlands, Ungarns, Polens und der Slowakischen Republik

Wir begrüßen die Schaffung des Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements und sind der Auffassung, dass dieses Instrument eine solide Grundlage für die Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens in Bezug auf die polizeilichen Aufgaben und Pflichten (im Bereich der Strafverfolgung) bildet.

Wir möchten jedoch in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln für förderfähige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten unserer Enttäuschung angesichts des Zuweisungsfaktors im Zusammenhang mit der Anzahl der an den internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigten Passagiere und Tonnen Fracht [Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c] Ausdruck verleihen.

Wir betonen, dass die Aufgaben und Pflichten der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Gewährleistung eines hohen Maßes an innerer Sicherheit sich nicht nur aus dem Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung, sondern auch daraus herleiten lassen, dass verschiedene Arten der Kriminalität nicht nur über See- und Flughäfen in die Europäische Union gelangen, sondern in einem hohen und messbaren Ausmaß über die Landgrenzen, insbesondere die Landgrenzübergangsstellen. Dass der Schwerpunkt nach dieser Verordnung auf den See- und Flughäfen liegt, halten wir für nicht gerechtfertigt. Wir haben uns deshalb nachdrücklich dafür eingesetzt, dass neben den See- und Flughäfen auch die Landgrenzübergangsstellen im Rahmen der Zuweisungskriterien berücksichtigt werden.

Unserer Auffassung nach führt die Nichtberücksichtigung von Landgrenzübergangsstellen in dem Text zu einer diskriminierenden Rechtsvorschrift. Ferner sind wir der Auffassung, dass Erwägungsgrund 14 in Verbindung mit Anhang III diese negative Diskriminierung nicht aufhebt. Wir sind davon überzeugt, dass als Beitrag für die innere Sicherheit der EU der für Polizeiarbeit im MFR vorgesehene Fonds für die innere Sicherheit den tatsächlichen Gegebenheiten der praktischen Polizeiarbeit (im Bereich der Strafverfolgung) hätte Rechnung tragen und eine gleiche Behandlung in Bezug auf alle Grenzübergangsstellen vorsehen müssen.